



Pietro Sansonetti
Anwalt und diplomierter
Steuerrechtsexperte
Kanzlei Schellenberg
Wittmer

Fotos: IKRK

Was ist ein humanitäres Vermächtnis?

Wie und an wen vererbt man sein Vermögen? Diese Fragen bzw. die zu treffenden Vorkehrungen werden oftmals vernachlässigt und auf später verschoben. Es ist aber notwendig, sich damit auseinanderzusetzen, insbesondere wenn man sich mit dem Gedanken beschäftigt, sein Vermögen einer karitativen Einrichtung zu hinterlassen. *Text von Thomas Pfefferlé*

Der Nachlass seines Vermögens bedingt zahlreiche Überlegungen. Was soll an wen zu welchen Teilen und auf welche Art vermacht werden? Es gilt, zu Lebzeiten im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte zahlreiche Elemente sorgfältig zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass das Vermögen unter Wahrung der Wünsche und Vorstellungen des Erblassers vermacht wird. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, sein Vermögen einer karitativen Einrichtung zu hinterlassen. Es handelt sich um ein vorbildliches und altruistisches Vorgehen, das im Schweizer Recht vorgesehen ist. Für das IKRK ist diese Unterstützung besonders wichtig, da es so seine verschiedenen humanitären Einsätze und Aktivitäten zu einem Teil finanzieren kann.

Um mehr über die Vorteile sowie die gesetzlichen und steuerrechtlichen Mechanismen eines solchen Vorgehens zu erfahren, erläutert Pietro Sansonetti, Anwalt und diplomierter Steuerrechtsexperte in der Kanzlei Schellenberg Wittmer, die wichtigen Punkte, die es zu berücksichtigen gilt.

Die Weitergabe des Vermögens beinhaltet zahlreiche Fragen, insbesondere mit Blick auf die Erben. Ist es in diesem Zusammenhang auch möglich, sein Vermögen einer karitativen Einrichtung zu vermachen?

Pietro Sansonetti: Auf jeden Fall. Es handelt sich um ein durchaus gängiges Vorgehen, das vom Schweizer Recht abgedeckt ist. Unabhängig von der Art des Vermögens (materielle Güter oder Geldsummen), das man einer solchen Einrichtungen vermachen möchte, sind spezifische gesetzliche Massnahmen vorgesehen, um dem künftigen Erblasser unter gewissen Einschränkungen zu ermöglichen, sein Vermögen nach seinen Vorstellungen zu vermachen.

Vermögen kann aus Immobilien, Geld oder auch Kunstwerken bestehen. Was kann man einer karitativen Einrichtung vermachen?
Im Prinzip alles. Es gibt in dieser Hinsicht keine spezifischen Einschränkungen, obwohl für eine karitative Einrichtung einige Vermögenswerte einfacher zu behandeln sind als andere. In jedem Fall trifft die Organisation, die als Empfänger des Vermächtnisses bedacht wird, entsprechende Vorkehrungen mit Blick auf die Verwendung der vermachten Güter im Rahmen ihrer statutarischen Ziele (im Fall des

IKRK die Unterstützung seiner humanitären Einsätze und Aktivitäten). Mithilfe von Fachleuten kann die betreffende Organisation den Wert einer Immobilie schätzen oder ein Kunstwerk versteigern, um einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen.

Was muss man tun, um sein Vermögen einer karitativen Einrichtung zu vermachen?
Es reicht, diesen Wunsch klar in seinem Testament festzulegen. Deshalb ist es so wichtig und notwendig, frühzeitig und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ein solches zu verfassen. Es gibt zwei Arten, wie ein Testament erstellt werden kann: Zum einen kann man sein Testament eigenhändig selbst verfassen – dies ist die verbreitetste Art. Ein solches Testament nennt man auch holografisches Testament. Dieses muss vollständig handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet werden. Zum anderen kann man ein Testament mithilfe eines Notars verfassen; dieser erstellt ein sogenanntes öffentliches Testament, das entsprechend aufbewahrt wird. Beide Testamente sind gleichermassen gültig. Ein öffentliches Testament bietet im Fall von Streitigkeiten mit Blick auf die Gültigkeit der Bestimmungen des letzten Willens einen leicht verbesserten Schutz für die Erben, da sich die amtliche Stelle, die das Testament verfasst hat, der Testierfähigkeit ihres Kunden versichert hat. Es ist in jedem Fall auch möglich, und sogar empfehlenswert, jedes Testament bei seinem Notar zu hinterlegen, der es im zentralen Testamentenregister speichert. Eine solche Massnahme erleichtert beim Eintreten des Erbfalls die Suche nach einem allfälligen Vor-



Oblast Cherson, Ukraine: Eine IKRK-Mitarbeiterin führt eine Bedarfsermittlung im Dorf durch und verteilt Hilfsgüter an die Bewohner.

liegen eines Testaments bzw. die Bestimmung der aktuellsten Fassung.

Muss das Testament in Anwesenheit der Erben verfasst werden?
Nein. Es handelt sich um eine sehr persönliche Handlung. Allerdings ist es möglich, einen Erbvertrag zu vereinbaren, um mit den Erben und anderen Bedachten sein Vermächtnis bereits im Vorfeld zu regeln. Ein Erbvertrag muss notariell beurkundet werden. Ein Vorteil des Erbvertrags besteht darin, die Situation vor Eintritt des Erbfalls zu regeln und das Risiko für Streitigkeiten nach der Eröffnung des Erbanges zu limitieren.

Haben die Erben im Fall eines Vermächtnisses an eine karitative Einrichtung Recht auf einen Pflichtteil?
Auf jeden Fall. Es ist gesetzlich geregelt, dass Kindern und Ehepartner/-innen bzw. eingetragenen Partner/-innen ein Pflichtteil zusteht. So kann ein Erblasser, der eines oder mehrere Kinder bzw. Nachkommen sowie einen Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin oder einen eingetragenen Partner bzw. eine eingetragene Partnerin hinterlässt, nicht mehr als 50 % seines Nettovermächtnisses frei auf Dritte – einschliesslich karitativer Einrichtungen – übertragen. Dies gilt auch in dem Fall, in dem er bei seinem Tod nur ein oder mehrere Kinder bzw. Nachkommen sowie einen Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin oder einen eingetragenen Partner bzw. eine eingetragene Partnerin, aber keinen Vater bzw. keine Mutter hinterlässt. Das Gesetz sieht auch sehr strenge Regeln hinsichtlich eines Entzugs des Pflichtteils vor. Im Rahmen eines Erbvertrags können gesetzliche Erben jedoch bereits im Vorfeld auf ihren Pflichtteil verzichten.

Was sind die steuerlichen Besonderheiten eines Vermächtnisses an eine karitative Einrichtung?
In der Schweiz sind Vermächtnisse an karitative Einrichtungen aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit steuerlich befreit und somit von der Erbschaftssteuer ausgenommen. Für den Erblasser gilt somit, dass die Gesamtheit seines Vermächtnisses an die Einrichtung geht, die er in seinem Testament bedacht hat. Während die Erbschaftssteuer für Erbschaften von Todes wegen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten in der Schweiz weitgehend bei 0 % liegt (mit Ausnahme der Kan-

tone Waadt und, für Steuerpflichtige, die nach Aufwand besteuert werden, Genf), beträgt der bei fehlender Verwandtschaft anwendbare Steuersatz in der Schweiz 50 % oder mehr (wobei zu beachten ist, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuern von jedem Kanton festgelegt werden und der für ihre Erhebung zuständige Kanton der Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers ist; mit Ausnahme von Immobilien, die dort besteuert werden, wo sich die Immobilie befindet).

Was passiert im Fall von Schulden?
Bei der Eröffnung eines Erbganges stellt sich rasch die Frage, ob der Erblasser zahlungsfähig war oder nicht. Eine solche Prüfung ist notwendig, da durch die Annahme eines Erbes auch Schulden angenommen werden. Erben können innert drei Monaten eine Erbschaft ausschlagen (die anschliessend im Rahmen eines Insolvenzverfahren abgewickelt wird). Ist die Situation nicht eindeutig, können die Erben im Vorfeld innert eines Monats verlangen, die Zahlungsfähigkeit des Nachlasses im Rahmen der Erstellung eines öffentlichen Inventars zu prüfen.

Wie sieht es mit nicht deklariertem Vermögen aus?
Wenn klar wird, dass der Erblasser steuerbare Vermögensgegenstände (gegebenenfalls samt entsprechender Einnahmen) zu Lebzeiten nicht bei der Steuer angegeben hat, sind die Erben verpflichtet, direkte Einkommen- und Vermögenssteuer inklusive Verzugszinsen für die letzten drei Jahre vor dem Tod des Erblassers zu zahlen (es handelt sich um eine günstigere Vorgehensweise als bei einer spontanen Begleichung durch den Steuerpflichtigen zu Lebzeiten, die rückwirkend für zehn Jahre gilt). Gleichzeitig wird für die Erben keine Geldbusse fällig, da steuerliche Strafzahlungen strafrechtlichen Charakter haben und strafrechtliche Sanktionen mit dem Tod des Verursachers hinfällig werden.

Kann ein Vermächtnis an eine karitative Einrichtung Besonderheiten, Einschränkungen oder besondere Vorkehrungen enthalten, wenn es um die Zuweisung bzw. Verwendung der Mittel geht?
Ja. Ein Vermächtnis kann eine Auflage enthalten. So kann beispielsweise ein Erblasser, der eine Immobilie mit einem Park hinterlässt, verlangen, dass die natürliche Umgebung erhalten bleibt. Im Fall eines Vermächtnisses an eine karitative Einrichtung kann es vorkommen, dass der Erblasser als spezifische Bedingung für die Verwendung der Mittel vorschreibt bzw. den eindeutigen Wunsch äussert, diese für Hilfen in einer bestimmten Region oder für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe einzusetzen. Dies kann in der Praxis zu einer schwierigen Situation führen, wenn die Zuweisung zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, dass der Erblasser klare Wünsche äussert und keine zu einengenden Auflagen verhängt.



IKRK

Ich möchte das IKRK in meinem Testament bedenken

Das Testament muss den vollständigen Namen und die Adresse des Begünstigten enthalten, in diesem Fall das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), 19 avenue de la Paix, 1202 Genf. Personen, die das IKRK in ihrem Nachlass berücksichtigen möchten, können mithilfe des IKRK die Gültigkeit ihres Testaments kostenfrei durch eine Fachperson prüfen lassen. Vermächtnisse und Nachlässe zugunsten des IKRK sind zu 100 % von der Steuer befreit.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Marie-Jo Girod, Verantwortliche für Vermächtnisse und Spenden an das IKRK, per Telefon unter +41 22 730 33 76 oder per E-Mail an mgirodblanc@icrc.org.

www.ikrk.org/legat